

Förderrichtlinie

3. Förderprogramm der Stadt Kempen

„Nachhaltige Mobilität & Klimafreundliches Wohnen“

1. Allgemeines

Die Stadt Kempen möchte die energetische Sanierung von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden sowie auch die Mobilitätswende im Stadtgebiet fördern. Damit sollen die Bürger*innen in ihren Anstrengungen für den Klimaschutz unterstützt werden, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz vor Ort geleistet werden kann. Zu diesem Zweck legt die Stadt Kempen das mittlerweile 3. Förderprogramm auf.

Gefördert wird im Bereich Mobilität:

- a) die Anschaffung von (E-)Lastenfahrrädern,
- b) die Anschaffung von Fahrradlastenanhängern und
- c) die Anschaffung von Fahrradkinderanhängern.

Im Bereich Energie/energetische Sanierung werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) die Installation einer Wärmepumpe als Ergänzung/Ersatz zu bestehenden, fossil betriebenen Heizungsanlagen (gemäß [GEG-Anforderungen](#)),
- b) die Installation einer Solarthermieanlage,
- c) der Tausch von Fenstern und Türen sowie
- d) Beratungsleistungen im Rahmen einer energetischen Ertüchtigung.

2. Förderempfänger*innen

Antragsberechtigt für den Förderbereich Mobilität sind alle Personen mit Wohnsitz in Kempen.

Antragsberechtigt für den Förderbereich Energie/energetische Sanierung sind private Eigentümer*innen und Vermieter*innen für bestehende, überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Wohnungen innerhalb des Stadtgebiets Kempens.

3. Fördergegenstände

Förderbereich Mobilität

3.1 (E-)Lastenrad

- Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern.
- Das Lastenrad darf ausschließlich dem privaten Gebrauch dienen.
- Das Lastenrad muss eine Transportmöglichkeit aufweisen, die fest mit dem Fahrrad verbunden ist. Außerdem muss es ein Transportvolumen von mindestens 140 Litern besitzen und für eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (ohne Fahrer*in) zugelassen sein. Die Räder können dabei einspurig oder mehrspurig konstruiert sein.
- Das Lastenrad darf erst 48 Monate nach Auszahlung der Förderung dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.

3.2 Fahrradlastenanhänger

- Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen Fahrradanhängern, die für den reinen Lastentransport vorgesehen sind.
- Nicht förderfähig sind Fahrradanhänger für den Hundetransport.
- Der Fahrradlastenanhänger darf ausschließlich dem privaten Gebrauch dienen.
- Der Fahrradlastenanhänger darf erst 48 Monate nach Auszahlung der Förderung dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.

3.3 Fahrradkinderanhänger

- Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen Fahrradkinderanhänger, die für den Transport von Kindern vorgesehen sind.
- Nicht förderfähig sind Fahrradanhänger für den Hundetransport.
- Der Fahrradkinderanhänger darf ausschließlich dem privaten Gebrauch dienen.
- Der Fahrradkinderanhänger darf erst 48 Monate nach Auszahlung der Förderung dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.

Förderbereich Energie/energetische Sanierung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld einer baulichen Maßnahme durch den/die Antragsteller*in eigenverantwortlich denkmalschutzrechtliche Belange zu prüfen sind.

3.4 Wärmepumpe

- Die Anlage wird für ein Bestandsgebäude installiert (Bestandsgebäude = Baujahr 2020 und älter)
- Förderfähig sind nur im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude als förderwürdig gelistete Anlagen (die Liste ist unter folgendem Link zu finden: [BAFA - Energie - Liste der förderfähigen Wärmepumpenanlagen](#))
- Die Erfordernisse der gültigen einschlägigen Normen und Regelwerke sind zu beachten.

3.5 Solarthermieanlage

- Die Anlage wird auf einem Bestandsgebäude installiert (Bestandsgebäude = Baujahr 2020 und älter)
- Förderfähig sind nur im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude als förderwürdig gelistete Anlagen (die Liste ist unter dem folgenden Link zu finden: [Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen](#))
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Solarthermieanlagen werden nicht gefördert.
- Die Erfordernisse der gültigen einschlägigen Normen und Regelwerke sind zu beachten.

3.6 Fenstertausch/Türentausch

- Gefördert wird der Einbau neuer Fenster oder Außentüren in einem privat und überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Bestandsgebäude (Bestandsgebäude = Baujahr 2020 und älter), die den energetischen Anforderungen gemäß BEG genügen.
- Bei Außentüren darf die Tür einen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) von 1,3 W/(m²·K) nicht überschreiten. Bei Fenstern ist ein Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von 0,95 W/(m²·K) in der Regel nicht zu überschreiten. Abweichende U-Werte gelten lediglich für spezielle Fensterarten gemäß den Bestimmungen des BEG, welche in der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) unter folgendem Link zu finden sind: [Richtlinie BEG](#)
- Die geforderten U-Werte müssen klar aus der Rechnung, dem Produktblatt oder aus einer Bescheinigung des Fachbetriebs hervorgehen und mit eingereicht werden.

- Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Kumulierbarkeit aus der Bundesförderung BEG EM mit der Förderung der Stadt Kempen zulässig ist. Allerdings gilt gem. BEG EM 8.6 zu beachten: Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme ein Fördersatz aus öffentlichen Mitteln von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer dem jeweiligen Durchführer anzuzeigen. Übersteigt die Zuschussförderung mit allen öffentlichen Mitteln die Grenze von 60 Prozent der geförderten Investitionsausgaben, wird der Anteil der BEG-Förderung entsprechend reduziert, bis der Fördersatz insgesamt wieder auf 60 Prozent sinkt.

3.7 Beratungsleistungen im Rahmen einer energetischen Ertüchtigung

- Gefördert wird die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans für ein privat und überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Bestandsgebäude (Bestandsgebäude = Baujahr 2000 und älter), sofern die Bundesförderung nach Richtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ ausgeschlossen ist oder nicht in Anspruch genommen werden kann. Informationen zur Bundesförderung finden Sie hier: [Bundesförderung „Energieberatung für Wohngebäude“](#)
- Gefördert werden in Anspruch genommene individuelle Beratungsleistungen eines Energie-Effizienz-Experten, die nicht im Zusammenhang mit einer Erstellung eines bundesgeförderten individuellen Sanierungsfahrplans gem. Bundesförderung nach Richtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ Energieberatung für Wohngebäude stehen.
- Die Beratungsleistungen müssen von einem zertifizierten Energie-Effizienz-Experten durchgeführt werden. Maßgeblich ist hier die Energieeffizienz-Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena): [Energie-Effizienz-Experten \(EEE\)](#)
- Gefördert werden zudem individuelle Beratungsleistungen durch die Energielotsen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Die Kooperationsvereinbarung mit der Verbraucherzentrale NRW gilt für das erste und zweite Quartal 2025. Die Förderung kann zusätzlich zu allen anderen Fördergegenständen dieses Förderprogramms der Stadt Kempen beantragt werden.

4 Förderbeträge

(E-)Lastenrad	250 €
Fahrradlastenanhänger	20%, maximal 50 €
Fahrradkinderanhänger	20%, maximal 100€
Wärmepumpe	750 €
Solarthermieanlage	750 €
Fenstertausch/Türentausch	20%, maximal 750 €
Beratungsleistungen eines Energie-Effizienz-Experten im Rahmen einer energetischen Ertüchtigung	100%, maximal 250 €
Beratungsleistungen Energielotsen Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen	100% = 30 €

- Pro Hausstand und Bürger*in ist jeweils nur ein Fördergegenstand zulässig. Personen, die bereits aus einem vorherigen Förderprogramm der Stadt Kempen („Erneuerbare Energien in Privathaushalten“ oder „Klimaschutz“) einen Zuschuss erhalten haben, sind nicht erneut für gleichartige Fördergegenstände antragsberechtigt.

- Eine Ausnahme ist die Inanspruchnahme der individuellen Beratungsleistungen der Energielotsen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. **Dieser Fördergegenstand ist ausdrücklich mit anderen Fördergegenständen aller Förderprogramme der Stadt Kempen kombinierbar.**

5. Antragstellung und Umsetzung

5.1 Antragstellung (vor Beginn des Vorhabens)

- Die Förderung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Die Antragsunterlagen sind als Download auf der städtischen Homepage www.kempen.de erhältlich. Anträge können digital per E-Mail an klima@kempen.de oder in Papierform adressiert an

Stadt Kempen
Referat für Umwelt und Klimaschutz
Buttermarkt 1
47906 Kempen

eingereicht werden.

- Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:
das ausgefüllte Antragsformular inklusive der darin bezeichneten beizufügenden Unterlagen

5.2 Umsetzung des Vorhabens

Nach Einreichung der Antragsunterlagen kann mit dem Vorhaben begonnen werden, d.h. der Auftrag für die Installation erteilt, die Beratung beauftragt bzw. das (E-)Lastenrad oder der Anhänger gekauft werden. Die Umsetzung der Maßnahme nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen ist demnach förderunschädlich, jedoch entsteht hierdurch kein Anspruch auf eine tatsächliche Förderung. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften obliegt den Antragstellenden (z.B. Denkmalrecht).

5.3 Prüfung der Unterlagen und Versendung Förderzusage

Die Stadtverwaltung prüft die Unterlagen und versendet die Förderzusagen/Förderabsagen. Sie vergibt die Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

5.4 Einreichung der Kostennachweise

Nach Installation der Anlage/Durchführung der Beratung/Kauf des Gegenstands sind spätestens bis zum 15.11.2025 folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Kostennachweisformular inklusive der darin bezeichneten beizufügenden Unterlagen

Wurden bis zum Ablauf der Frist die Umsetzungsnachweise nicht erbracht, verfällt der Anspruch auf Förderung.

5.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung der eingereichten Kostennachweise.

6 Kumulierung

Die Kombination mit anderen Fördermitteln des Bundes, des Landes NRW oder anderen Institutionen ist zulässig, sofern nicht anders in den Förderrichtlinien des Bundes, des Landes NRW oder anderen Institutionen bestimmt.

7 Sonstiges

- Rückfragen zur Förderung können unter klima@kempen.de gestellt werden
- Mit dem Antrag wird das Einverständnis zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Kempen erklärt, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Kempen. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet wurden.
- Die Fördermittel sind an die antragstellende Person gebunden und nicht übertragbar.

8 Haftungsausschluss

Die Stadt Kempen haftet nicht für etwaige Schäden, die durch geförderte Anlagen entstehen.

9 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt ab Veröffentlichung in Kraft und endet mit der vollständigen Ausschöpfung der dafür bereitstehenden Fördermittel. Die Stadt Kempen behält sich vor, jederzeit dieses Förderprogramm anzupassen oder die Förderung zu beenden. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.